

Verfahren bei Vorliegen einer Patientenvorsorge[©]

In vielen Fällen existieren Dokumente zur Patientenvorsorge, aber sie werden oft nicht genau gelesen oder auf ihre Vollständigkeit und Aktualität überprüft. Auch die Ablage für ein schnelles Auffinden der Dokumente ist selten geklärt. All dies kann dazu führen, dass der Bewohnerwille unabsichtlich missachtet wird.

Der Einsatz des Notarztes bzw. eine Einweisung ins Krankenhaus gegen den schriftlich festgelegten Willen ist nur erlaubt, wenn die einwilligungsfähige Bewohnerin dem in der aktuellen Situation zustimmt oder – im Fall der Nichteinwilligungsfähigkeit – dies mit der Vertreterin vorher abgesprochen wurde.

Wer ist zuständig	Aufgaben
Pflegedienstleitung/ Wohnbereichsleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Besprechung der Inhalte im Team zusammen mit dem zuständigen Arzt, ob die Patientenverfügung aussagekräftig ist • Dokumentation und Abheften der kopierten Originale an prominenter Stelle der Bewohner-/ Patientenakte
Pflegedienstleitung/ Wohnbereichsleitung und Pflegefachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Nachfrage bei einwilligungsfähiger Bewohnerin/ Patient bzgl. der Aktualität der Unterlagen (etwa im Halbjahresrhythmus oder zeitnah bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes) • Dokumentation der Nachfrage und evtl. Veränderungen • Bewohnerin/ Patient darauf hinweisen, dass sie Veränderungen mit Arzt und Vertreterin besprechen • Veränderungen im Team und mit Arzt besprechen • Bei nicht einwilligungsfähiger Bewohnerin die Vertreterin fragen, ob die angegebenen Behandlungswünsche noch aktuell sind • Dokumentation der Nachfrage und möglicher Veränderungen
Pflegefachpersonen	<p>Wenn in der Patientenverfügung steht, dass kein Notarzt und kein Krankenhaus gewünscht wird und es kommt zu einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes bzw. zu einem akutem Ereignis (z.B. Sturz), dann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einwilligungsfähigen Bewohner/Patienten fragen, ob er jetzt mit Bereitschafts- oder Notarzt einverstanden ist, evtl. auch mit Krankenhauseinweisung • bei nicht einwilligungsfähiger Bewohnerin/Patientin sofort Vertreter anrufen bzw. • Hausärztin oder hausärztlichen Bereitschaftsdienst
Wohnbereichsleitung und Pflegefachpersonen	<p>Wenn Bereitschafts- oder Notarzt kommt bzw. eine Krankenhauseinweisung erfolgt, dann die Unterlagen der Patientenvorsorge direkt dem Arzt vorlegen bzw. kopierte Unterlagen mit dem Überleitungsbogen in das Krankenhaus mitgeben.</p>